

Vollzug des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG);

Ausnahmegenehmigungen für Feste, öffentliche Veranstaltungen u. ä. nach §§ 4, 6 LImSchG und den neuen Hinweisen zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie LAI vom 06.03.2015)

Mit Rundschreiben vom 22.07.2015 hat das MULEWF die „Hinweise zur Beurteilung von Freizeitlärm“ mit der Bitte, diese bei der Ermittlung und Beurteilung von Freizeitlärm heranzuziehen, eingeführt.

Kernaussagen der „Hinweise zur Beurteilung von Freizeitlärm 2015“:

- Ein Beurteilungspegel bis 70 dB(A) kann grundsätzlich **nur bis 24:00Uhr** (ab 24:00 Uhr: 55 dB(A)) und **nur an** den Wochenenden (**Abende vor Samstag sowie vor Sonn- und Feiertagen**) zugelassen werden.
- Veranstaltungen sollen grundsätzlich an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.
- Die Anzahl der Tage (24 Stunden-Zeitraum), an denen genehmigungsbedürftige Veranstaltungen stattfinden, soll bezogen auf ein und denselben Immissionsort grundsätzlich **18 pro Kalenderjahr** nicht überschreiten
- **Erforderlichkeit einer zusätzlichen Begründung des Antrags für den atypischen Fall**
Sollten weitergehende Ausnahmen betreffend den Beurteilungspegel (tags über 70 dB(A), nachts nach 24:00 Uhr über 55dB(A), die Anzahl der Tage (mehr als 18) sowie die Vorgabe bezüglich des Wochenendes (mehr als zwei aufeinander folgende Wochenenden) beantragt werden, ist eine weitergehende nachvollziehbare Begründung erforderlich. Damit die Immissionsschutzbehörde die Geräuschbelastung der Umgebung durch die Veranstaltung beurteilen kann, ist der Veranstalter zu verpflichten, entsprechende Unterlagen (ggf. eine **Schallimmissionsprognose**) vorzulegen.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weitergehende Ausnahmen ausschließlich für atypische Sachlagen in Betracht kommen.

Falls im Zusammenhang mit der Veranstaltung auch **Feuerwerke nach 22:00 Uhr** abgebrannt werden sollen, ist hierfür ebenfalls eine **Ausnahmegenehmigung nach LImSchG** notwendig.